



## EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 3. Dezember 2021  
(OR. en)

2021/0219 (COD)

PE-CONS 72/21  
COR 1 (de)

EF 311  
ECOFIN 998  
CONSUM 224  
CODEC 1335

### GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Verwendung von Basisinformationsblättern durch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Seite 5, Erwägungsgrund 7 Satz 5

Anstatt:

„Darüber hinaus sollten Anleger, bei denen es sich nicht um Kleinanleger handelt, Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften weiterhin wesentliche Informationen für den Anleger gemäß der Richtlinie 2009/65/EG abfassen, ...“

muss es heißen:

„Darüber hinaus sollten Investmentgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften für Anleger, bei denen es sich nicht um Kleinanleger handelt, weiterhin wesentliche Informationen für den Anleger gemäß der Richtlinie 2009/65/EG abfassen, ...“